

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der
Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)**

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2020 (MüABl. Sondernummer 7, S. 619), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 22 b eingefügt:

„§ 22 b Sonderausschuss

(1) Aufgrund der Coronapandemie in München kann der Bezirksausschuss die Bildung eines Sonderausschusses beschließen, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Die Bildung vorberatender Unterausschüsse bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit des Sonderausschusses endet mit Ablauf des 31.12.2021. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt.

(2) § 22 Abs. 2 bis 4 gelten für den jeweiligen Sonderausschuss entsprechend.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.